

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 2. Dezember 2014

Nummer 24

INHALT

Tag		Seite
29. 11. 2014	Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) 20220 (neu), 20220 01 44, 20220 01 39, 20220 01 45, 20220, 20220, 20220, 20220	318

**Gebührenordnung
für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes
und des Veterinärwesens
(GOVV)**

Vom 29. November 2014

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und

des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1, des § 4 Abs. 2 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, NVwKostG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

wird verordnet:

§ 1

Kostenerhebung

Für Amtshandlungen und Leistungen der Verwaltung

1. im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens, insbesondere
 - a) nach dem Lebensmittelrecht,
 - b) nach dem Futtermittelrecht,
 - c) nach dem Arzneimittelrecht im Bereich der Tierarzneimittel,
 - d) nach dem Tiergesundheitsrecht,
 - e) nach dem Tierschutzrecht,
 - f) nach dem Marktüberwachungsrecht in bestimmten Fällen und
 - g) in Angelegenheiten des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie
 2. aufgrund von weiteren Vorschriften über das Halten von Tieren
- sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den §§ 2 bis 6 und dem Kostentarif (Anlage) zu erheben.

§ 2

Bemessungsgrundsätze

¹Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist, soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, bei der Festsetzung der Gebühr nur das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen. ²Für das Maß des Verwaltungsaufwandes ist insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung einschließlich des erforderlichen Zeitaufwands für die Vor- und Nachbereitung maßgebend. ³Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Kostentarif die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. ⁴Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ⁵§ 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) gilt entsprechend.

§ 3

Wartezeiten, An- und Abfahrten

(1) Hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner zu einer Wartezeit Anlass gegeben, so erhöht sich die Gebühr für die Amtshandlung oder Leistung um einen Zuschlag, dessen Höhe sich nach der Dauer der Wartezeit je Beschäftigter oder Beschäftigtem richtet; § 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO gilt entsprechend.

(2) ¹Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag auch für An- und Abfahrten. ²Für die Berechnung des Zuschlags werden die Fahrzeiten der Beschäftigten addiert. ³Die Höhe des Zuschlags beträgt 18 Euro je angefangene Viertelstunde, höchstens jedoch 72 Euro insgesamt. ⁴Dient die Fahrt auch einem anderen Zweck, so ist nur die anteilige Zeit zu berücksichtigen.

(3) Ist im Kostentarif für den Ansatz der Gebühr ein Rahmen bestimmt, so kann der höhere Betrag des Rahmens infolge des Zuschlags überschritten werden.

§ 4

Gebühren bei nicht vorgenommenen Amtshandlungen
und nicht erbrachten Leistungen

¹Hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner dazu Anlass gegeben, dass eine Amtshandlung nicht vorgenommen oder eine Leistung nicht erbracht wird, so wird eine Gebühr nach den Sätzen 2 bis 4 festgesetzt. ²Ist im Kostentarif für den Ansatz der Gebühr für die Amtshandlung oder Leistung ein fester Betrag bestimmt, so ist die Gebühr festzusetzen, die bei Vornahme der Amtshandlung oder Erbringen der Leistung festzusetzen wäre; die Höhe der Gebühr kann bis auf ein Viertel des Betrages ermäßigt werden. ³Ist im Kostentarif für den Ansatz der Gebühr für die Amtshandlung oder Leistung ein Rahmen bestimmt oder ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so ist eine Gebühr festzusetzen, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand für die bereits erfolgte Vorbereitung der Amtshandlung oder Leistung bemisst. ⁴§ 3 dieser Verordnung sowie § 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO gelten entsprechend.

§ 5

Amtshandlungen und Leistungen
außerhalb der normalen Arbeitszeit

Für Amtshandlungen und Leistungen, die auf Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, kann die nach dem Kostentarif festzusetzende Gebühr erhöht, höchstens jedoch verdoppelt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Mitwirkung

(1) ¹Wirkt eine Dienststelle einer anderen Körperschaft an einer Amtshandlung oder Leistung nach § 1 mit, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag. ²Ist im Kostentarif für den Ansatz der Gebühr ein Rahmen bestimmt, so kann der höhere Betrag des Rahmens infolge des Zuschlags überschritten werden. ³Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Kostentarif, wenn darin für eine Amtshandlung oder Leistung, die der Mitwirkungshandlung entspricht, eine Gebühr vorgesehen ist. ⁴Ist in dem Kostentarif für eine der Mitwirkungshandlung entsprechende Amtshandlung oder Leistung eine Gebühr nicht vorgesehen, so richtet sich die Höhe des Zuschlags nach dem bei der mitwirkenden Dienststelle für die Mitwirkungshandlung erforderlichen Zeitaufwand; § 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO gilt entsprechend. ⁵Beträgt der Zeitaufwand der mitwirkenden Dienststelle im Fall des Satzes 4 weniger als 15 Minuten, so wird ein Zuschlag nicht erhoben.

(2) Die Behörde, die die Amtshandlung oder Leistung erbringt, hat die Körperschaft, deren Dienststelle mitgewirkt hat, in Höhe des Zuschlags an der vereinnahmten Gebühr und anteilig zu gleichen Teilen an dem Zuschlag für An- und Abfahrten nach § 3 Abs. 2 zu beteiligen.

§ 7

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

In der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2014 (Nds. GVBl. S. 96), werden die Tarifnummern 34, 54, 55, 68, 109, 111, 115, 117 und 119 gestrichen.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 22. März 1995 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 30),

2. Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 2. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 308),
3. Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 23. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 32),
4. Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung vom 3. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 384),
5. Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Gebührenverordnung für die Veterinärverwaltung vom 23. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 30) und
6. die Gebührenordnung für die amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeuntersuchung vom 16. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 475).

Hannover, den 29. November 2014

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Meyer

Minister

Niedersächsisches Finanzministerium

Schneider

Minister

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
X.2	Ungezieferbestimmung	
X.2.1	Einzelbestimmung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 12,50
X.2.2	Bestimmung im Jahresabonnement	50 bis 125
	Anmerkung zu Nummer X.2: Für Dienststellen des Landes und der Kommunen sowie für Schulen und Krankenhäuser erfolgt die Ungezieferbestimmung gebührenfrei.	
X.3	Befallsermittlung und Erfolgskontrolle vor Ort, je Kontrolleurin oder Kontrolleur und Stunde	43
XI	Hufbeschlagnrecht	
XI.1	Hufbeschlagngesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900)	
XI.1.1	Staatliche Anerkennung als Hufbeschlagnschmiedin oder Hufbeschlagnschmied nach § 4 Abs. 1 oder staatliche Anerkennung als Hufbeschlagnleherschmiedin oder Hufbeschlagnleherschmied nach § 5 Abs. 1, jeweils einschließlich der Ausstellung der Urkunde	10 bis 25
XI.1.2	Anerkennung einer Hufbeschlagnschule nach § 6 Abs. 2 oder Widerruf der Anerkennung nach § 7 Abs. 2	40 bis 250
XI.1.3	Widerruf der Anerkennung als Hufbeschlagnschmiedin, Hufbeschlagnschmied, Hufbeschlagnleherschmiedin oder Hufbeschlagnleherschmied nach § 7 Abs. 1	15 bis 40
XI.1.4	Erneute Erteilung einer Anerkennung nach § 7 Abs. 3 einschließlich des Ausstellens der Urkunde	15 bis 40
XI.2	Hufbeschlagnverordnung vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205)	
XI.2.1	Teilweise Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung nach § 5 Abs. 4	15 bis 40
XI.2.2	Anerkennung eines Einführungslehrgangs einschließlich des Ausstellens einer Urkunde mit einer Anerkennungsnummer nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 oder Rücknahme der Anerkennung nach § 6 Abs. 4 Satz 5	15 bis 40
XI.2.3	Prüfung zur Hufbeschlagnschmiedin oder zum Hufbeschlagnschmied nach den §§ 9 bis 11 oder Prüfung zur Hufbeschlagnleherschmiedin oder zum Hufbeschlagnleherschmied nach den §§ 16 bis 18 oder Wiederholungsprüfung nach § 15 Abs. 1 oder nach § 22 Abs. 1	50 bis 200
XI.2.4	Ungültigerklärung einer Prüfung und Einziehung des Prüfungszeugnisses nach § 12 Abs. 7 oder § 19 Abs. 7	15 bis 40
XI.3	Hufbeschlagn-Anerkennungsverordnung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 485)	
XI.3.1	Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Prüfungszeugnisses nach § 2 Abs. 2 oder 3 einschließlich der Anerkennung als Hufbeschlagnschmiedin oder Hufbeschlagnschmied nach § 3 Abs. 2 oder als Hufbeschlagnleherschmiedin oder Hufbeschlagnleherschmied nach § 4 Abs. 2 und der Ausstellung einer Urkunde nach § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 3	50 bis 100
XI.4	Ausfertigung einer Ersatzurkunde oder eines Ersatzzeugnisses oder Zweitschrift einer Urkunde oder eines Zeugnisses	15 bis 40
XII	Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166; 2725), geändert durch Artikel 2 Abs. 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)	Gebühr in Anwendung der Nummer 120 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung
XIII	Marktüberwachung	
XIII.1	Eier, Geflügel und Bruteier	
XIII.1.1	Legehennenbetriebsregistriergesetz vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308)	
XIII.1.1.1	Prüfung einer Anzeige nach § 3 Abs. 1 oder einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 3, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer XIII.1.1.2 zu erheben ist	
XIII.1.1.1.1	bei Betrieben mit weniger als 350 Legehennenplätzen	35
XIII.1.1.1.2	bei Betrieben mit 350 oder mehr Legehennenplätzen	35 bis 2 500

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	<p>Anmerkung zu Nummer XIII.1.1.1:</p> <p>Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle im Rahmen der Prüfung eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) erhoben. Sie beträgt bei einer Prüfung nach Nummer XIII.1.1.1.1 15 Euro und bei einer Prüfung nach Nummer XIII.1.1.1.2 60 Euro.</p>	
XIII.1.1.2	Löschung der Registrierung eines Betriebes einschließlich Löschung der Kennnummern auf Antrag im Rahmen einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 3	35
XIII.1.1.3	Zuteilung, Änderung oder Löschung einer Kennnummer nach § 4 nach Anzeige oder Änderungsanzeige, je Stall	35
XIII.1.1.4	Löschung einer Kennnummer nach § 4 im Rahmen der Aufsicht nach § 7 Abs. 1	100
XIII.1.1.5	Kontrolle im Rahmen der Aufsicht nach § 7 Abs. 1, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer XIII.1.1.7 zu erheben ist, je Betrieb	
XIII.1.1.5.1	mit weniger als 350 registrierten Legehennenplätzen	35
XIII.1.1.5.2	mit 350 bis weniger als 3 000 registrierten Legehennenplätzen	35
XIII.1.1.5.3	mit 3 000 bis weniger als 30 000 registrierten Legehennenplätzen	85
XIII.1.1.5.4	mit 30 000 bis weniger als 100 000 registrierten Legehennenplätzen	135
XIII.1.1.5.5	mit 100 000 und mehr registrierten Legehennenplätzen	235
	<p>Anmerkung zu Nummer XIII.1.1.5:</p> <p>Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle nach den Nummern XIII.1.1.5.2 bis XIII.1.1.5.5 eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) in Höhe von 60 Euro erhoben. Bei Kontrollen nach Nummer XIII.1.1.5.1 sind die Aufwendungen für Reisekosten mit der Gebühr abgegolten.</p>	
XIII.1.1.6	Anordnung nach § 7 Abs. 2	25 bis 250
XIII.1.1.7	Nachkontrolle in Bezug auf eine Anordnung nach § 7 Abs. 2 oder sonstige anlassbezogene Kontrolle	35 bis 500
	<p>Anmerkung zu Nummer XIII.1.1.7:</p> <p>Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) in Höhe von 60 Euro erhoben.</p>	
XIII.1.2	Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 163 S. 6), zuletzt geändert Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 74)	
XIII.1.2.1	Zulassung von Packstellen, Packstellenkennnummern	
XIII.1.2.1.1	Zulassung nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 oder Änderung der Zulassung	
XIII.1.2.1.1.1	wenn für die Packstelle eine hygienerechtliche Zulassung nicht erforderlich ist	35
XIII.1.2.1.1.2	wenn für die Packstelle zusätzlich eine hygienerechtliche Zulassung erforderlich ist	35 bis 2 500
	<p>Anmerkungen zu Nummer XIII.1.2.1.1:</p> <p>1. Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Nummer XIII.1.2.1.1.2 eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) erhoben. Sie beträgt 60 Euro. Bei Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Nummer XIII.1.2.1.1.1 sind die Aufwendungen für Reisekosten mit der Gebühr abgegolten.</p> <p>2. Gebühren für die hygienerechtliche Zulassung nach Nummer VI.1.1.1 sind zusätzlich zu erheben.</p>	
XIII.1.2.1.2	Entzug der Zulassung nach Artikel 5 Abs. 4	100
XIII.1.2.1.3	Aufhebung der Zulassung einer Packstelle einschließlich Löschung der Packstellen-Kennnummer auf Antrag	35
XIII.1.2.1.4	Erteilung, Änderung oder Löschung einer Packstellen-Kennnummer nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 1, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. XIII.1.2.1.3 zu erheben ist.	35

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
XIII.1.2.2	Genehmigung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach Artikel 11 Abs. 1	200
XIII.1.2.3	Kontrolle nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 1	
XIII.1.2.3.1	eines Erzeugers, je Betriebsstätte	
XIII.1.2.3.1.1	mit weniger als 350 registrierten Legehennenplätzen	35
XIII.1.2.3.1.2	mit 350 bis weniger als 3 000 registrierten Legehennenplätzen	35
XIII.1.2.3.1.3	mit 3 000 bis weniger als 30 000 registrierten Legehennenplätzen	85
XIII.1.2.3.1.4	mit 30 000 bis weniger als 100 000 registrierten Legehennenplätzen	135
XIII.1.2.3.1.5	mit 100 000 oder mehr registrierten Legehennenplätzen	235
XIII.1.2.3.2	einer Packstelle,	
XIII.1.2.3.2.1	wenn für die Packstelle eine hygienerechtliche Zulassung nicht erforderlich ist	35
XIII.1.2.3.2.2	wenn für die Packstelle zusätzlich zu der Zulassung nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 eine hygienerechtliche Zulassung erforderlich ist,	
XIII.1.2.3.2.2.1	je Betriebsstätte, in der jährlich weniger als 900 000 Eier sortiert werden	75
XIII.1.2.3.2.2.2	je Betriebsstätte, in der jährlich 900 000 bis weniger als 9 000 000 Eier sortiert werden	125
XIII.1.2.3.2.2.3	je Betriebsstätte, in der jährlich 9 000 000 bis weniger als 30 000 000 Eier sortiert werden	175
XIII.1.2.3.2.2.4	je Betriebsstätte, in der jährlich 30 000 000 oder mehr Eier sortiert werden	275
XIII.1.2.3.3	eines Großhandelsbetriebes oder eines Verteilerzentrums des Einzelhandels, je Betriebsstätte	150
XIII.1.2.3.4	eines Betriebes, der Erzeugnisse vornehmlich an Endverbraucher abgibt, je Betriebsstätte	35
XIII.1.2.3.5	eines Eiproduktenwerks (Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie), je Betriebsstätte	300
XIII.1.2.3.6	einer Sammelstelle, je Betriebsstätte	400
	Anmerkungen zu Nummer XIII.1.2.3:	
	1. Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle nach den Nummern XIII.1.2.3.1.2 bis XIII.1.2.3.1.5, XIII.1.2.3.2.2, XIII.1.2.3.3 bis XIII.1.2.3.6 eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) erhoben. Sie beträgt bei einer Kontrolle nach Nummer XIII.1.2.3.4 15 Euro und bei einer anderen Kontrolle 60 Euro. Bei Kontrollen nach den Nummern XIII.1.2.3.1.1 und XIII.1.2.3.2.1 sind die Aufwendungen für Reisekosten mit der Gebühr abgegolten.	
	2. Betreffen mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen dieselbe natürliche oder juristische Person und werden die Amtshandlungen an einem Standort und an einem Tag vorgenommen, so ermäßigen sich die Gebühren um 10 Prozent.	
XIII 1.2.4	Verbot der Vermarktung nach Artikel 25 Abs. 2, je Partie	100
XIII 1.2.5	Nachkontrolle in Bezug auf ein Vermarktungsverbot nach Artikel 25 Abs. 2 oder sonstige anlassbezogene Kontrolle	35 bis 500
	Anmerkung zu Nummer XIII.1.2.5:	
	Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) in Höhe von 60 Euro erhoben.	
XIII.1.3	Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EU Nr. L 157 S. 46; 2009 Nr. L 8 S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 74)	
XIII.1.3.1	Zulassung eines Schlachthofes nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 oder eines Erzeugers nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a oder Änderung der Zulassung.	50 bis 2 500
XIII.1.3.2	Widerruf oder Rücknahme einer Zulassung nach Nummer XIII.1.3.1	100
XIII.1.3.3	Aufhebung einer Zulassung nach Nummer XIII.1.3.1 auf Antrag	35

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
XIII.1.3.4	Kontrolle eines Betriebes nach Artikel 12 Abs. 5	35
XIII.1.3.5	Kontrolle ganzer Geflügelschlachtkörper nach Artikel 16 Abs. 2, Artikel 17 Abs. 1 und 2, Artikel 18 Abs. 2	250
XIII.1.3.6	Kontrolle von Geflügelteilstücken nach Artikel 20 Abs. 2 bis 4, Artikel 16 Abs. 3 bis 6, Artikel 17 Abs. 1 und 2, Artikel 18 Abs. 2	200
	A n m e r k u n g zu den Nummern XIII.1.3.5 und XIII.1.3.6: Die für die Untersuchung einer Probe anfallenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
XIII.1.3.7	Kontrolle der Handelsklassen, der Schnittführung oder der Kennzeichnung nach Artikel 1 oder 8 jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes	
XIII.1.3.7.1	eines Großhandelsbetriebes oder eines Verteilerzentrums des Einzelhandels, je Betriebsstätte	150
XIII.1.3.7.2	eines Betriebes, der Erzeugnisse vornehmlich an Endverbraucher abgibt, je Betriebsstätte	35
XIII.1.3.7.3	eines Schlachtbetriebes	
XIII.1.3.7.3.1	je Betriebsstätte mit einer jährlichen Schlachtkapazität von weniger als 10 000 Tieren	35
XIII.1.3.7.3.2	je Betriebsstätte mit einer jährlichen Schlachtkapazität von mehr als 10 000 und weniger als 100 000 Tieren	150
XIII.1.3.7.3.3	je Betriebsstätte mit einer jährlichen Schlachtkapazität von 100 000 bis weniger als 5 000 000 Tieren	300
XIII.1.3.7.3.4	je Betriebsstätte mit einer jährlichen Schlachtkapazität von mehr als 5 000 000 Tieren	450
XIII.1.3.7.4	eines Zerlegebetriebes	
XIII.1.3.7.4.1	je Betriebsstätte mit einer jährlichen Zerlegekapazität von weniger als 100 000 Tieren	150
XIII.1.3.7.4.2	je Betriebsstätte mit einer jährlichen Zerlegekapazität von 100 000 bis weniger als 5 000 000 Tieren	300
XIII.1.3.7.4.3	je Betriebsstätte mit einer jährlichen Zerlegekapazität von mehr als 5 000 000 Tieren	450
	A n m e r k u n g zu Nummer XIII.1.3.7.4: Auf Betriebsstätten, die über eine integrierte Zerlegung verfügen, ist ausschließlich die Nummer XIII.1.3.7.3 anzuwenden.	
XIII.1.3.8.	Verbot der Vermarktung nach Artikel 8 Abs. 5, Artikel 16 Abs. 6, Artikel 17 Abs. 4, Artikel 18 Abs. 2, Artikel 20 Abs. 4 oder nach § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 624), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 2014 (BGBl. I S. 793), je Partie	100
XIII.1.3.9	Nachkontrolle in Bezug auf ein Vermarktungsverbot nach Nummer XIII.1.3.8 oder sonstige anlassbezogene Kontrolle	35 bis 500
	A n m e r k u n g zu Nummer XIII.1.3: Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Nummer XIII.1.3.1 und für jede Kontrolle nach den Nummern XIII.1.3.7.1, XIII.1.3.7.2, XIII.1.3.7.3.2 bis XIII.1.3.7.3.4, XIII.1.3.9 eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) erhoben. Sie beträgt bei einer Kontrolle nach Nummer XIII.1.3.7.2 15 Euro und bei anderen Kontrollen 60 Euro. Bei Kontrollen nach den Nummern XIII.1.3.4, XIII.1.3.5, XIII.1.3.6 und XIII.1.3.7.3.1 sind die Aufwendungen für Reisekosten mit der Gebühr abgegolten.	
XIII.1.4	Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. EU Nr. L 168 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 74)	
XIII.1.4.1	Registrierung oder Änderung einer Registrierung eines Betriebes nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 einschließlich der Zuteilung oder Änderung einer Kennnummer	35 bis 2 500
XIII.1.4.2	Entzug einer Kennnummer nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2	100

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
XIII.1.4.3	Löschung einer Kennnummer	35
XIII.1.4.4	Löschung der Registrierung eines Betriebes und der Kennnummer auf Antrag	35
XIII.1.4.5	Kontrolle nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1	
XIII.1.4.5.1	einer Brüterei, je Betriebstätte	200
XIII.1.4.5.2	eines Zucht- oder Vermehrungsbetriebs, je Betriebstätte	75
	Anmerkungen zu Nummer XIII.1.4.5:	
	1. Zusätzlich zu der Gebühr wird für jede Kontrolle eine Pauschale für Reisekosten (Kilometergeld, Tagegeld) in Höhe von 60 Euro erhoben.	
	2. Betreffen mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen dieselbe natürliche oder juristische Person und werden die Amtshandlungen an einem Standort und an einem Tag vorgenommen, so ermäßigen sich die Gebühren um 10 Prozent.	
XIII.2	Vieh und Fleisch	
XIII.2.1	Fleischgesetz vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714; 1025), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 91 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)	
XIII.2.1.1	Zulassung einer Klassifiziererin oder eines Klassifizierers (§ 4 Abs. 1 Satz 1)	115
XIII.2.1.2	Änderung der Zulassung einer Klassifiziererin oder eines Klassifizierers	75
XIII.2.1.3	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung einer Klassifiziererin oder eines Klassifizierers	125 bis 250
XIII.2.1.4	Feststellung des Erlöschens der Zulassung einer Klassifiziererin oder eines Klassifizierers nach § 5 Abs. 1 Satz 2	25
XIII.2.1.5	Maßnahme infolge des Verlustes eines personenbezogenen Stempels einer Klassifiziererin oder eines Klassifizierers	75
XIII.2.1.6	Ersatzausstellung eines Klassifizierungsausweises	20
XIII.2.1.7	Abnahme der Sachkundeprüfung (§ 4 Abs. 2) oder der Fortbildungsprüfung (§ 4 Abs. 4)	100
XIII.2.1.8	Fortbildung in einem Fortbildungskurs (§ 4 Abs. 4)	200
XIII.2.1.9	Anordnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1	35 bis 2 500
XIII.2.1.10	Nachkontrolle anlässlich einer Beanstandung im Rahmen der Überwachung eines Schlachtbetriebes oder sonstige anlassbezogene Kontrolle	35 bis 2 500
XIII.2.2	Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise (ABl. EU Nr. L 337 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 148/2014 der Kommission vom 17. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 46 S. 1)	
XIII.2.2.1	Kontrolle nach Artikel 11 Abs. 1	
XIII.2.2.1.1	eines Betriebes mit einer wöchentlichen Schlachtung von mehr als 75 und bis 500 ausgewachsenen Rindern im Jahresdurchschnitt	50
XIII.2.2.1.2	eines Betriebes mit einer wöchentlichen Schlachtung von mehr als 500 und bis 1 000 ausgewachsenen Rindern im Jahresdurchschnitt	200
XIII.2.2.1.3	eines Betriebes mit einer wöchentlichen Schlachtung von mehr als 1 000 ausgewachsenen Rindern im Jahresdurchschnitt	300
XIII.2.2.2	Kontrolle nach Artikel 24 Abs. 1	
XIII.2.2.2.1	eines Betriebes mit einer wöchentlichen Schlachtung von mindestens 200 bis 1 000 Schweinen im Jahresdurchschnitt	50
XIII.2.2.2.2	eines Betriebes mit einer wöchentlichen Schlachtung von mehr als 1 000 bis 10 000 Schweinen im Jahresdurchschnitt	200
XIII.2.2.2.3	eines Betriebes mit einer wöchentlichen Schlachtung von mehr als 10 000 bis 20 000 Schweinen im Jahresdurchschnitt	300
XIII.2.2.2.4	eines Betriebes mit einer wöchentlichen Schlachtung von mehr als 20 000 Schweinen im Jahresdurchschnitt	400